

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Dezember 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 400) Bekanntmachung des Landeskirchenführers und des Oberkirchenrats.
 401) Verpflichtung auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.
 402) Kirchenstatistik.
 403) Bekanntmachung der Reichskirchenregierung.
 404) bis 406) Schriften.
 407) bis 411) Geschenke.

II. Personalien: 412) und 413).

I. Bekanntmachungen.

400) G.-Nr. I. 4105.

Bekanntmachung des Landeskirchenführers und des Oberkirchenrats.

1. Zwischen den Vorgängen innerhalb der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“, insbesondere der Kundgebung im Berliner Sportpalast am 13. November 1933, und dem Bekenntnisstand unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche ziehen wir einen scharfen Trennungsstrich. Die Unterzeichneten geben in dieser Stunde die feierliche Erklärung ab, daß am Vorpruch unserer Kirchenverfassung nicht gerüttelt oder gemarktet werden soll: „Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohne Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter, steht sie auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.“ Sie steht in unverbrüchlicher Treue zur Deutschen Evangelischen Kirche und ihrem Reichsbischof, ebenso aber auch zu Volk und Staat unter der Führung unseres Volkskanzlers Adolf Hitler.

2. Für die Wiederkehr eines Orthodoriismus, der Bibel und Bekenntnis zu starren Gesetzesformeln macht und totem Buchstabenglauben huldigt, ist kein Raum in unserer Kirche, die dem lebendigen Christus dienen will als dem Herrn, der der Geist ist. Ebenso untragbar ist ihr ein kirchlicher und religiöser Liberalismus, der den Christusglauben nach Wunsch und Willkür verfälscht. Der Liberalismus jeder Form ist auch von Adolf Hitler und dem Nationalsozialismus stets bekämpft und nunmehr endgültig gerichtet. Die Kirche kann daher erst recht nicht dulden, daß der politisch und wirtschaftlich überwundene Liberalismus sich auf weltanschaulichem Wege in der Tarnung arteigenen Germanenglaubens wieder einschleicht.

3. Die Kirche will ihrem Herrn dienen in Einigkeit des Geistes und kann es darum vor dem nationalsozialistisch geeinten Volk nicht verantworten, daß ihre Diener ihre Kräfte in inneren Streitigkeiten zerreiben. Die Wahrung des Bekenntnisses ist Sache der gesamten Kirche, nicht nur einzelner kirchlicher Gruppen oder Bünde. Es ist daher nicht angängig, daß Geistliche oder Kirchenbeamte von sich aus oder namens irgendwelcher Bünde oder Vereine Erklärungen von der Kanzel abgeben oder sonst in Ausübung ihres Amtes verbreiten, die gegen andere Geistliche oder Gruppen sich richten. Solches Verfahren ist nur geeignet, das Werden einer Volkskirche zu gefährden und ihren Gegnern die Wege zu ebnen. Die Aufgabe des Amtsträgers ist Predigt des Evangeliums, nicht kirchenpolitische Kampfhandlung irgendwelcher Art.

Zugleich aber hat sich der Geistliche bei der Ordination auch verpflichtet, aller kirchlichen Ordnung Gehorsam zu leisten. Die Kirchenregierung muß um der christlichen Zucht willen auf gewissenhafte Befolgung ihrer Anordnungen bestehen, will auch um der evangelischen Freiheit willen das Recht gewissenmäßiger Gegenvorstellung zugestehen, muß aber fordern, daß etwaige Bedenken unter Enthaltung von öffentlicher Stellungnahme an die Kirchenregierung gerichtet und daß deren Weisungen bis zu anderweitiger Entscheidung befolgt werden. Widersprüche gegen Anweisungen, die in das Gebiet der Aidiaphora fallen, lassen sich außer in statu confessionis nicht durch Berufung auf das Gewissen rechtfertigen.

4. Auch in unserer Landeskirche soll endlich das Wort des Reichsbischofs verwirklicht werden: „Der kirchenpolitische Kampf ist zu Ende; der Kampf um die Seele des Volkes beginnt.“ Das Werk der Volksmission, wenn es Sinn und Segen haben soll, setzt die Einheitsfront der mitarbeitenden Kräfte voraus. Im Hinblick auf Advent und Weihnacht soll hinfort in den Reihen der Geistlichen amtsbrüderlicher Friede gehalten werden. Die Hoffnung darf nicht zuschanden werden, daß aus einer auferlegten Kampfhaltung sich auch wieder ein inneres Sichverstehen im Dienst der gleichen Sache und des einen Herrn ergeben wird. Verletzungen des Friedens, von welcher Seite sie auch immer folgen mögen, werden unnachsichtig geahndet werden. Die Kirchenregierung sagt zu, daß Verstöße besonders krasser Art gegen die hier geforderte Haltung auch rückwirkend untersucht und bereinigt werden sollen. Inzwischen kann nicht geduldet werden, daß sich in der Kirche oder gar in kirchlichen Körperschaften ein häßliches Denunziantentum breitmacht und die vertrauensvolle Geschlossenheit von innen her zu sprengen sucht. Anonyme Angebereien werden nicht berücksichtigt, leichtfertige Angeber sollen zu voller Verantwortung gezogen werden.

5. Entsprechend den für die Reichskirchenregierung erlassenen Bestimmungen wird auch in unserer Landeskirche den Mitgliedern des Oberkirchenrats und den Landesuperintendenten sowie allen Beamten und Angestellten der kirchlichen Behörden die Zugehörigkeit zu kirchenpolitischen Parteien, Bünden, Gruppen und Bewegungen untersagt.

6. Zur Behebung der im kirchenpolitischen Kampf entstandenen Konfliktsfälle hat die Reichskirchenregierung einen Schlichtungsausschuß eingesetzt. Zu gleichem Zweck wird für das Gebiet unserer Landeskirche ein Brüderrat berufen mit der Aufgabe, Mißhelligkeiten tunlichst unter der Hand beizulegen, ohne daß die Behörde damit befaßt zu werden braucht. Bericht oder Berufung an den Oberkirchenrat erfolgt erst, wenn der Brüderrat dies für unerläßlich erachtet oder sein Spruch von den Beteiligten nicht anerkannt wird. Diesem Brüderrat gehören

an als Vorsitzender Landesuperintendent Hurzig, als Besitzer die Pastoren Fahrenheim und Nath. Die Kirche ist gebunden an Jesus Christus, damit aber auch verpflichtet unserm deutschen Volk. Die Kirche soll Volkskirche sein, in der Pastor und Gemeinde eins sind im Dienst an Kirche und Reich.

Schwerin, den 11. Dezember 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

Der Oberkirchenrat.

D. Goesch.

401) G.-Nr. I. 3332.

Verpflichtung auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt in Art. 2, Abs. 6: „Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.“ Die Regelung der Form dieser Verpflichtung bleibt den Landeskirchen überlassen. In unserer Landeskirche ist bisher lediglich die Verpflichtung derjenigen Pastoren erfolgt, die der Landessynode angehören, so daß sich für diese eine erneute Erklärung erübrigt. Im übrigen wird bestimmt:

1. Alle anderen im Amt befindlichen Landesuperintendenten, Pröpste, Pastoren, Hilfsprediger und Vikare (soweit ordiniert) haben sofort nach Empfang dieses Amtsblattes den anliegenden Vordruck des Gelübdes zu unterzeichnen, mit Kirchenstempel zu versehen und hierher einzusenden.

2. Bei sämtlichen künftigen Ordinationen ist nach dem eigentlichen Ordinationsgelübde (Formulare für die kirchlichen Handlungen 1923, S. 46) an den zu Ordinierenden die Frage zu richten: „Gelobst du vor Gott, das dir übertragene Amt gemäß der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verwalten?“, worauf er unter Handschlag zu erklären hat: „Ich gelobe es vor Gott.“ — Die letzte Erklärung hat, wenn mehrere Amtsträger gleichzeitig verpflichtet werden, jeder einzeln abzugeben. In künftigen Berichten über erfolgte Ordinationen ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Ordinand die bezeichnete Verpflichtung abgelegt hat.

Schwerin, den 11. Dezember 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

402) G.-Nr. I. 3996.

Kirchen-Statistik.

In diesem Jahr werden in großer Zahl Taufen und Trauungen nachgeholt. Es ist wünschenswert, daß die Zahl dieser Amtshandlungen statistisch festgestellt wird. In dem Fragebogen zur kirchlichen Statistik für das Jahr 1933 ist daher die Zahl der nachgeholtten Taufen und Trauungen — Spalten 3 und 4 der Tabelle II (Statistische Übersicht, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens) — besonders kenntlich zu machen. Die Zahlen der nachgeholtten Amtshandlungen sind in Klammern unter die Hauptzahlen zu setzen und sollen in den Hauptzahlen enthalten sein.

Im Sinne dieser Statistik gelten als nachgeholte Tausen solche, die erst nach Ablauf eines Jahres nach der Geburt vollzogen sind. Trauungen gelten als nachgeholt, wenn sie später als 1 Monat nach der standesamtlichen Eheschließung stattfinden.

Diese Anordnung gilt zunächst nur für das Kalenderjahr 1933.

Schwerin, den 27. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

403) G.-Nr. I. 4107.

Die Reichskirchenregierung fordert auf, folgendes Schreiben sofort bekanntzugeben:

Schwerin, den 13. Dezember 1933.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

Der Ihnen von dem Unterzeichneten und von Herrn Kirchenminister a. D. Hoffenfelder erteilte Auftrag der Reichskirchenregierung, einen Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Kleinlebensversicherung arbeitenden evangelischen Versicherungsunternehmungen und Rassen durchzuführen, wird hiermit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen. Ich bitte, die Vollmachts-Urkunde unverzüglich an die Reichskirchenregierung, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2, zurückzusenden.

Für jeden aus einem widerrechtlichen Gebrauch des Auftrages der Evangelischen Kirche entstehenden Schaden mache ich Sie haftbar.

Ich habe hiervon sämtlichen beteiligten staatlichen und kirchlichen Stellen Kenntnis gegeben und Veröffentlichung im Gesetzsblatt der Deutschen Evangelischen Kirche und in den Amtsblättern der evangelischen Landeskirchen und der Konfessionen veranlaßt.

An Herrn stud. theol. Werner Falke
in Berlin SW. 68, Charlottenstr. 82
und

an Herrn Verbandsdirektor Wiesemann
Evangelischer Begräbniskassenverband, e. V.
in Berlin SW. 68, Charlottenstr. 82

404) G.-Nr. I. 4070.

Schriften.

Pfarrer Roth in Ahlhorn i. D. hat eine Broschüre „Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der Bekämpfung des Versailler Diktates“ herausgegeben, die einen Überblick über die Mitarbeit der evangelischen Kirche auf diesem Gebiete gibt. Vor allem liefert sie den Beweis dafür, daß die evangelische Kirche nicht geruht hat, den Kampf gegen den Friedensvertrag von Versailles und die Deutschland aufgezwungene Kriegsschuldlüge zu führen, daß sie vielmehr jede Gelegen-

heit im In- und Auslande ausgenutzt hat, die schädlichen Auswirkungen des Friedensvertrages für ein friedliches Zusammenleben der einzelnen Völker zu betonen.

Den kommissionsweisen Vertrieb der Schrift hat der Evangelische Preßverband für Deutschland G. V. in Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, übernommen. Stücke können gewünschtenfalls von dort zum Preise von 0,25 RM — bei größerer Stückzahl tritt Ermäßigung ein — bezogen werden.

Schwerin, den 8. Dezember 1933.

405) G.-Nr. I. 4022.

Der **Bärenreiter-Verlag** in Kassel-Wilhelmshöhe, Kasernenallee 77—79, gibt heraus: „Helfende Worte“, je 0,05 RM; ab 350 Stück je 0,04 RM. Die „Helfenden Worte“ dienen der Gebetserziehung. Sie erscheinen in Form vierseitiger Einlageblätter für Bibel, Gesangbuch, Andachtsbuch usw. und enthalten Sammlungen der besten und bekanntesten Gebetsprüche mit ansprechendem Sinnbildschmuck. Zur Verteilung im Kindergottesdienst und an Konfirmanden eignen sich ganz besonders die von Ruth Fuehrer fein zusammengestellten Blätter „Morgen und Abend“ (Gebete für Familie und Schule), „Herr, nimm in Hut Leib, Seel und Gut“ (Kindergebete), „Wir danken Gott für seine Gaben“ (Deutsche Tischgebete). Treffliche Winke und Weisungen für eine gesegnete Weihnachtsfeier enthalten die Blätter „Weihnachten verpflichtet“ und „Die Hauskrippe“. Der Erziehung zum Gebetsleben in der Gemeinde dient das Heft „Stille Andacht in der Kirche“. Alles zeugt von gesundem liturgischen Empfinden und echter evangelischer Haltung. Hoffentlich gelingt es diesen Blättern mit, den unerträglich gewordenen literarischen Festkitsch aus unseren Christenhäusern zu verdrängen.

Schwerin, den 30. November 1933.

406) G.-Nr. I. 4016.

Im Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen, erschien: „**Der innere Weg der Deutschen Kirche**“ von Hans Michael Müller. Preis 0,80 RM.

Das Erscheinen dieser Schrift gerade in diesem Augenblick ist um so bedeutender, als der Verfasser theologischer Referent und ständiger Mitarbeiter des Reichsbischofs ist. Seine Schrift ist also zugleich ein authentischer und aus eigenem Miterleben und verantwortlicher Mitarbeit heraus erstatteter Bericht über die kirchliche Entwicklung der jüngsten Vergangenheit und unmittelbaren Gegenwart.

Darüber hinaus ist das kirchliche Geschehen hineingestellt in den Zusammenhang der politischen Erneuerung unserer Tage. Die theologische Lage, bisher bestimmt durch die sogenannte dialektische Theologie, wird nach rückwärts und vorwärts mit der geistesgeschichtlichen Entwicklung verknüpft. Dabei wird deutlich, warum der bekannte Führer der „Theologie der Krise“, Karl Barth, heute in einen falschen Gegenfaß zum Nationalsozialismus geraten ist und sich selber in das Lager des verfemten Liberalismus hat abdrängen lassen.

Höchst aktuelle Probleme, wie: Gewissensfreiheit, positives Christentum, § 24 des nationalsozialistischen Parteiprogramms, Arierparagraph, deutsch-völkische

Religion usw. werden eingehend und mit überzeugender Klarheit behandelt. Alle diese Fragen werden in das Licht des Evangeliums und der reformatorischen Erkenntnis gerückt und erfahren eine völlig neue, wegweisende Deutung. Es ist dem Verfasser letztlich darum zu tun, den Sinn des Glaubens an das Evangelium für den nationalsozialistischen Menschen aufzuzeigen. Die kleine Schrift schließt mit einem warmen, männlichen Bekenntnis zum ersten Reichsbischof der neuen Kirche.

Schwerin, den 30. November 1933.

407) G.-Nr. / 80 / Crivitz, Kirche.

Geschenke.

Der Bund „Königin Luise“, Ortsgruppe Crivitz, hat der dortigen Kirche eine Kirchenfahne geschenkt.

Schwerin, den 2. Dezember 1933.

408) G.-Nr. / 5 / Gr. Dratow, Bauten.

Der Herr Patron und die Eingepfarrten der Kirche zu Gr. Dratow haben dieser eine Kirchenfahne, eine Hakenkreuz- und eine schwarz-weiß-rote Fahne geschenkt.

Schwerin, den 25. November 1933.

409) G.-Nr. / 4 / Rittermannshagen, Bauten.

Der Kirche zu Rittermannshagen sind von den vier zu der Kirche gehörenden Grafen Hahn zu Rittermannshagen, Faulenrost, Demzin und Liepen und von Pastor Stähff gemeinsam gestiftet worden: eine Kirchenfahne, eine Hakenkreuzfahne und eine schwarz-weiß-rote Fahne.

Schwerin, den 28. November 1933.

410) G.-Nr. / 123 / Krahow, Bauten.

Die Kirche zu Krahow hat zum Luthertag folgende Geschenke erhalten:

1. eine Kirchenfahne, von einem Gemeindeglied selbst gearbeitet;
2. eine schwarz-weiß-rote Flagge, von einem anderen Gemeindeglied selbst gearbeitet;
3. eine Hakenkreuzflagge, von freiwilligen Spenden aus der Gemeinde aufgebracht.

Schwerin, den 30. November 1933.

411) G.-Nr. / 430 / Graal, Filiale.

Die Kirche in Graal-Müriz erhielt anlässlich ihres 25jährigen Kirchenjubiläums folgende Geschenke:

1. von den Evangelischen Frauenhilfen: zwei handgetriebene kupferne Außenlampen im Werte von 95,- RM;

2. von den Gliedern der Kirchengemeinde: Fußmatten für die Kirchenbänke im Werte von 115,— *RM* und 40 Zentner Koks;
3. von der Bauernwitwe Eckhardt, der *GA.* und der Bauernschaft: einen 70-Zentner-Findling als Lutherstein;
4. von Steinmetzmeister Ziegler, Ribnitz: einen Gedenkstein für Pastor Bunge im Werte von 60,— *RM.*

Schwerin, den 29. November 1933.

II. Personalien.

412) G.-Nr. / 181 / Dargun, Pred.

Propst Melzer in Dargun tritt auf seinen Antrag zum 1. Februar 1934 in den Ruhestand.

Meldeschuß: 1. Januar 1934.

Schwerin, den 4. Dezember 1933.

413) G.-Nr. / 111 / Lübtheen, Pred.

Der Meldeschluß für die Pfarre Lübtheen muß aus besondeern Gründen auf den 31. Dezember 1933 vorberlegt werden.

Die Meldungen um die Pfarre Petschow sind nicht an den Oberkirchenrat, sondern an den zuständigen Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Rimpau auf Wandelstorf bei Bröderstorf, zu richten.

Schwerin, den 9. Dezember 1933.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

Seite 248

(leer)

Verpflichtung.

**Ich gelobe vor Gott, das mir übertragene Amt
gemäß der Verfassung der Deutschen Evangelischen
Kirche zu verwalten.**

....., den Dezember 1933.

(Kirchenstempel)

(Eigenhändige Unterschrift)